II – 5820 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

gz 306.01.02/21-VI.1/88

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Ballhausplatz 2, A-1014 Wien

Tel. (0 22 2) 531 15/0

Sachbearbeiter:

KJ.

DVR: 0000060

Wien, am 15.November 1988

2616 _{IAB}

zu 27931J

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr.PILZ und Gen. an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betreffend Anfragebe-antwortung (Nr. 2793/J-NR/1988)

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.PILZ und Genossen haben am 14.0ktober 1988 unter der Nr. 2793/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Anfragebeantwortung gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1) Können Sie ausschliessen, dass der Beamte Wendelin ETTMAYER in der Amtszeit dieser Regierung an Beantwortungen schriftlicher parlamentarischer Anfragen in Ihrem Ressort mitgewirkt hat ?
 - 2) Wenn nein, an welchen Anfragebeantwortungen hat ETTMAYER mitgewirkt?
 - 3) Werden Sie in Zukunft Sorge tragen, dass Abgeordnete von Anfragebeantwortungen ferngehalten werden ?
 - 4) Wie stehen Sie prinzipiell zu dem einleitend geschilderten Problem von Beamten als Abgeordnete im Lichte der Gewaltentrennung ?
 - 5) Welche Konsequenzen werden Sie gegenüber ETTMAYER ziehen, um die Gewaltentrennung auch im Falle "Ettmayer" sicherzustellen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

- 2 -

Zu 1):

Gesandter Dr. ETTMAYER ist in der Abteilung IV.4 (Auslandsösterreicher; Schutzmachtangelegenheiten) als stellvertretender Abteilungsleiter tätig. In dieser Funktion ist er einerseits mit Fragen der finanziellen Unterstützung notleidender Auslandsösterreicher, andererseits auch mit der Frage des Wahlrechtes für Auslandsösterreicher befasst. Da in diesen Bereichen in den letzten Jahren keine schriftlichen parlamentarischen Anfragen gestellt worden sind, ergab sich weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit einer Mitwirkung von Gesandten Dr.ETTMAYER. Darüberhinaus ist die Beantwortung schriftlicher parlamentarischer Anfragen Aufgabe der jeweils zuständigen Abteilungs- und Sektionsleiter, weshalb auch schon aus diesem Grunde kein Anlass für eine Mitwirkung Dr.ETTMAYERs, der sich bisher um keine Leitungsfunktion im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beworben hat, bei derartigen Beantwortungen vorlag.

Zu 2):

Ich verweise auf meine Beantwortung zu Frage 1.

Zu 3):

Ich verweise auf meine Beantwortung zu Frage 1.

Zu 4):

Art. 59 a Abs. 1 B-VG normiert, dass öffentlich Bediensteten, wenn sie sich um ein Mandat im Nationalrat bewerben oder wenn sie zu Mitgliedern des Nationalrates oder des Bundesrates gewählt wurden, die für die Bewerbung um das Mandat oder für die Ausübung des Mandats erforderliche freie Zeit zu gewähren ist. Weiters bestimmt Art. 7 Abs. 2 B-VG, dass den öffentlichen Bediensteten, einschliesslich der Angehörigen des Bundesheeres, die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet ist.

Auf einfachgesetzlicher Ebene wiederholt § 17 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333 in der geltenden Fassung, die Bestimmung des Art. 59a B-VG. § 17a Abs. 2 bis 5 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 regelt schliesslich – in Wiederholung der Abs. 2 bis 4 des Art. 59 a B-VG – weitere Fälle. in denen ein Abgeordneter zum Nationalrat öffentlich Bediensteter ist.

- 3 -

Sowohl das Bundes-Verfassungsgesetz und als auch das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 gehen von der grundsätzlichen Vereinbarkeit der Ausübung eines Mandates eines Nationalrats-abgeordneten mit der Tätigkeit eines Beamten aus. Der Grundsatz der Gewaltentrennung, der im Aufbau des Bundes-Verfassungsgesetzes deutlich erkennbar ist, ist insoweit verfassungsrechtlich - wie auch in einigen anderen Fällen - durchbrochen. Dabei ist jedoch zu betonen, dass die Verfassung selbst die Vereinbarkeit einer gesetzgeberischen und einer vollziehenden Tätigkeit durch ein und dieselbe Person ausdrücklich zulässt.

Ausserdem könnte auch die Meinung vertreten werden, dass es sinnvoll und zielführend ist, wenn Beamte, die auch Träger parlamentarischer Mandate sind, die sich daraus ergebenden Möglichkeiten bei ihrer Tätigkeit einsetzen, wie es hinsichtlich Dr.ETTMAYER - wie in Punkt 1 ausgeführt - der Fall ist.

Zu 5):

Ich verweise auf meine Beantwortung zu Frage 4.

Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten: